Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 42 (1948)

Artikel: Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter

Autor: Gottlob, Theodor

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-127244

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter

Von Theodor GOTTLOB, o. ö. Universitätsprofessor, Freiburg i. Br.

(*Fortsetzung.*)

§ 3. Befestigung der Einrichtung des Offizialsgerichts

1. Durch die Schaffung des Offizialsgerichts hatte der Bischof seine richterliche Gewalt nicht völlig aus der Hand gegeben. Die Bearbeitung aller Prozesse stand von Amts wegen dem Offizial zu, *wenn* der Bischof sich *nicht* etwas anderes *vorbehielt.* Dieser konnte nämlich jederzeit die Behandlung einer Prozeßsache selbst übernehmen oder auch einem andern übertragen. Für beide Möglichkeiten findet sich unter Cunos Amtszeit ein Beispiel.

Bischof Eberhard hatte einen Prozeß zwischen dem Kloster Kappel und dem Ritter Johannes von Buochs über das Patronatsrecht der Kirche in Beinwil so weit bearbeitet, daß er den Parteien schon einen Termin zur Verkündigung des Urteils festgesetzt hatte. Da der Bischof aber wegen anderer Geschäfte den Termin nicht einhalten konnte, beauftragte er unter Überreichung der bis dahin aufgelaufenen Prozeßakten den Konstanzer Kanoniker Mag. Hermann von Schaffhausen mit der Fällung des Endurteils. Hermann sprach dieses nach vorheriger Beratung mit Rechtskundigen (Sapientes) am 5. Juni 1257 im Chor zu Konstanz aus. Wer diese Rechtskundigen waren, dürfte aus der Zeugenliste deutlich werden. Als Zeugen werden genannt: zwei Dignitäre von Konstanz, zwei Kanoniker, darunter ein Magister, und der Offizial Mag. Cuno, schließlich zwei Laien. Die Urkunde hebt wiederum die verschiedenen Stationen des Prozesses und die Beobachtung der Rechtsordnung hervor. Sie trägt Hermanns Siegel [1]. — Einen

[1] Ego Mag. Hermannus, can. Const., ex *delegatione* ven. Eberhardi ... episcopi C. in causa ... super iure patronatus ... lite legitime contestata, testibus utrimque receptis, attestationibus publicatis ... habito consilio sapientum ius

Monat später (1257, Juli 6) bestätigte der Bischof das Urteil, weil es gerecht und begründet sei [1]. Die Urteilsbestätigung empfahl sich schon deshalb, weil von einem delegierten Richter, nicht dagegen vom Offizial (s. Heft 2, S. 142 f.), an den Bischof Berufung eingelegt werden konnte [2].

Für das Jahr 1260 sind nur Urteile delegierter Richter erhalten. In einer Urkunde vom 2. März 1260 sagen der vorgenannte Domherr von Schaffhausen und der Propst Leutold von Bischofszell, daß ihnen der Prozeß um eine Wiese « ex speciali mandato » Bischof Eberhards übertragen sei » [3] ; wenige Monate später entscheiden die Konstanzer Domherren Walter und Rudolf als « vicem gerentes » ihres Bischofs einen Güterstreit [4], und am 31. August desselben Jahres verurteilen die Domherren Walter und Bertold, die sich ebenfalls « vicem gerentes » des Bischofs nennen, die Brüder Hugo und C. von Rohrdorf zur Rückgabe der Ulrich Hagen widerrechtlich entzogenen Besitzungen.

Das Urteil erwähnt von den Stationen des kanonischen Verfahrens die Streiteinlassung, die Leistung des Kalumnieneides seitens der Parteien [5], das Zeugenverhör, dessen schriftliche Festlegung, die Aktenpublikation und die Anfertigung einer Abschrift der Zeugenaussagen für die Parteien. Es fehlt also nur der vom Richter auszusprechende Aktenschluß und die Sachbesprechung, d. h. die Einreichung schriftlicher Bemerkungen, die die Parteien auf Grund der Akteneinsicht zu den Aussagen der Gegenpartei machen können. Die Urteilsfällung

presentandi ... monasterio per sententiam diffinitivam adiudico ... Actum Const. Datum presentibus ... *magistro Cunone officiali* ... S. Magistri H. ... Can. Const. (Zürich. UB III nr. 1016 p. 100 s.) . Der Ausdruck « litis contestatio » kommt in Straßburg erst 1269 vor (Ober, Kan. Prozeß, a. a. O. 640). Als weiteres Beispiel für Hermanns Beauftragung mit Prozeßsachen in dieser Zeit s. den Brief des Propstes von Zürich und des Grafen von Rapperswil an ihn : Magistro Her. can. eccl. Const. ... Const. episcopi iudici delegato. Den im Brief geschilderten Tatbestand könnten geeignete Zeugen beweisen coram auditore vel iudice, quem ad hoc duxeritis deputandum (Zürich. UB II nr. 800 p. 268).

[1] Cum vir discretus mag. Hermannus de Scafusa, can. eccl. Const., *cui vices nostras* in *hoc* commiseramus ... diffinitivam sententiam promulgavit. Es folgt der Urteilstext : Nos eandem sententiam, sicut iuste ac rationabiliter prolata dignoscitur, ratam et gratam habentes ... *confirmamus* (Zürich. UB III nr. 1017 p. 101 ; Reg. Ep. Const. I nr. 1958 ; Neugart-Mone, Ep. Const. II 446).

[2] A delegato ordinarii ad ipsum ordinarium appellatur (Hostiensis, Summa aurea lib. 1 De officio vicarii, Lugduni 1556, p. 64v).

[3] Cod. dipl. Sal. I nr. 354 p. 391.

[4] 1260 Juli 9 (Reg. Ep. Const. I nr. 2025).

[5] Jede Partei mußte schwören, daß sie die Wahrheit sagen wolle und von ihrem Recht überzeugt sei.

erfolgte nach Beratung mit Rechtskundigen. Die Urkunde trägt das Siegel der Konstanzer Kurie [1].

Wenn es nach den vorgenannten Urteilen scheinen könnte, als ob Bischof Eberhard nach Cunos Abgang von der Ernennung eines Berufsrichters wieder abgesehen und statt dessen sich dauernd mit delegierten Richtern beholfen habe, so trifft das nicht zu. Zunächst ist uns das Fragment einer Urkunde von 1260 März 19 erhalten, das einen Klageantrag eines gewissen Friedrich gegen Ulrich von Rute auf Schadenersatz einschließlich Prozeßkosten darstellt und das an die Richter der Konstanzer Kirche gerichtet ist [2]. — Die Klageschrift ist das Werk eines sachkundigen Verfassers. Danach gab es also im Frühjahr 1260 in Konstanz geistliche Richter [3], bei denen man sein Recht suchen konnte. Das schließt seinerseits aus, daß der oder die Richter für den Einzelfall bestellt waren. — Diese Richter sind dieselben, mit denen zusammen schon am 3. Januar 1260 Bischof Eberhard die eidliche Aussage des Leutpriesters Walter von Erbstetten über eine für die Kirche von Erbstetten empfangene Entschädigung beurkundet [4]. Des weiteren urkundet am 23. Februar 1261 der « judex ecclesie Constant. », daß ein Streit um Besitzungen vor ihm verhandelt und mit einem Vergleich beendet wurde : Die Umschrift des Siegels lautet : S. Offic. curie constantien [5].

Das Offizialsgericht war demnach in Konstanz nicht verschwunden. Sein Inhaber ist « *der* Richter der Konstanzer Kirche ». Offizial der

[1] Wirtemb. UB V nr. 1605 p. 365 s. ; Cod. dipl. Sal. I nr. 355 p. 392 ; Reg. Ep. Const. I nr. 2028.

[2] Dicit et proponit ... *dominis iudicibus* (ecclesie Con)stantiensis Fridericus un ... owe contra Uolricum dic(tum) de Rute — der Sachverhalt —. Quare petit ipsum *per vos compelli* ad restitutionem perceptorum ultra sortem. Hec dicit et petit salvo sibi iuris beneficio in omnibus et per omnia protestans expensas factas et faciendas in lite. Huic libello responderi debet proxima feria II post dominicam, qua cantatur misericordia ... porrectus est autem a. dom. MCCLX fer. VI post Laetare. BARTHOL. HEINEMANN, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz (Abhandlungen zur mittleren und neueren Gesch., Heft 4), 1909, S. 50. Vgl. das Formelbuch des Kardinals GUALA BICHIERI aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Archiv für Urkundenforschung II, S. 503). L. OBER, Kan. Prozeß Straßburg a. a. O. 632 kennt als ältestes Klagelibell in Deutschland erst ein solches von 1269.

[3] Bereits 1260 März 2, heißt Cuno quondam officialis (s. Heft 2, S. 139).

[4] Anno domini ... Eberhardus ... Constantiensis episcopus suique iudices omnibus ... noticiam subscriptorum ... presentibus declaramus, quod Waltherus ... iuramentum coram nobis deposuit veritatem confitendam (Cod. dipl. Sal. I nr. 352 p. 388).

[5] Thurg. UB III nr. 436 p. 229.

Kurie und Richter sein, ist ein und dasselbe. Daß er sich als Richter der Konstanzer Kirche und nicht des Bischofs bezeichnet, auch als Offizial der Kurie siegelt, weist auf die Selbständigkeit seines Amtes hin (vgl. Heft 2, S. 136 f.). Dieser Richter wird Cunos Nachfolger gewesen sein.

Aus dem Jahre 1261 (18. Dezember) ist wiederum ein Urteil des « judex Constant. », wenigstens in seinem sachlichen Inhalt, erhalten. Adelheid von Wangen suchte einen Laienbruder (Conversen) in seinen Besitzungen zu stören. Da sie aber in dem Rechtsstreit vor dem Richter von Konstanz ihr Recht an den Liegenschaften nicht beweisen konnte, verzichtete sie in die Hand des Richters auf alle Rechte, die sie etwa an den Besitzungen haben könnte [1]. Besondere Beachtung verdient die Bemerkung, daß der Richter den (armen) Laienbruder von der Behinderung seitens der (mächtigen) adligen Dame befreite [2], — der Schwache wußte, daß er beim geistlichen Gericht auch gegen mächtige Adlige Schutz fand — ferner, daß Adelheid nicht nur verpflichtet wurde, von ihren Übergriffen abzulassen, sondern auch, offenbar auf Veranlassung des Richters, positiv auf jeden etwaigen Anspruch in gerichtlicher Form verzichtete [3].

Es folgt diesen beiden Urteilen des Konstanzer Offizials ein Urteil delegierter Richter, die aber nicht vom Bischof, sondern von den « judices ecclesie Constant. » delegiert waren [4]. Daß der Konstanzer Richter von sich aus andere für die Führung eines Prozesses bevollmächtigen konnte, beweist wiederum unzweifelhaft, daß er mit ordentlicher Gewalt ausgestattet war. Aus der Bezeichnung « judices » braucht nicht auf eine Mehrzahl von Richtern geschlossen zu werden. Auch im achten Jahrzehnt des Jahrhunderts und vereinzelt noch später sprechen die Urkunden bald vom « judex », bald von « judices » (siehe unten). Ähnlich gebrauchte man im Bistum Speyer noch jahrzehntelang die Mehrzahlform, obwohl es nur einen Einzelrichter gab [5]. Die delegierten Richter, zwei Plebane und ein Zürcher Kanonikus mit Magistertitel, hatten den Prozeß — es handelte sich um Vogteirechte — bis zum Aktenschluß durchgeführt, so daß nur noch das Urteil zu

[1] Fürstenb. UB V nr. 169 ; Reg. in Cod. dipl. Sal. I nr. 371 p. 413.

[2] Ab ipsius impeditione absolvit (l. c.).

[3] Renuntiat omni iuri, quod ipsi in dictis possessionibus competere potest (l. c.).

[4] 1262 April 23 : iudices a reverend. in Chr. iudicibus ecclesie Const. delegati (Zürich. UB III nr. 1179 p. 270).

[5] Riedner, Speierer Offiz. a. a. O. S. 38

fällen war. Sie konnten aber nicht zu einer einheitlichen Entscheidung kommen und fällten deshalb mit Genehmigung der Parteien und nach Beratung mit Rechtsgelehrten einen Schiedsspruch, dies auch, um den Parteien Arbeit und Kosten zu ersparen [1]. Der Kostenersparnis wegen wurde auch später des öfteren ein schiedsrichterliches Verfahren statt eines gerichtlichen Austrages gewählt [2]. — Offenbar waren diese als Richter bestellt worden, weil sie dem Ort des Streites benachbart waren und darum durch Tatsachenkenntnis ausgezeichnet erschienen; sie waren aber anscheinend — vielleicht mit Ausnahme des Magisters — für ihre Aufgabe nicht genügend vorgebildet.

Wie unter Cunos Amtsführung (s. S. 161 f.), so übte auch unter seinem Nachfolger der Bischof gelegentlich das Richteramt selbst aus. Wir kennen ein bischöfliches Urteil aus dem Jahre 1263 (Mai 4). Es verdient deshalb besondere Erwähnung, weil bei seiner Vorbereitung wie bei der Beschlußfassung sich fast alles so abspielte, wie es beim früheren rein deutschen Prozeß üblich war. Die der Urteilsfällung vorausgehenden Akte beschränkten sich auf die Klageeinbringung und die Entgegennahme der Gründe und Gegengründe der Parteien. Bei der Verhandlung führte der Bischof den Vorsitz; seine Beisitzer waren Würdenträger des Bistums, dazu mehrere Magister. Letztere waren augenscheinlich die Fachleute, auf deren Rat er sich stützte. Und wenn auch die genaue Beobachtung der Rechtsordnung eigens hervorgehoben wird, so ist doch von einem kanonischen Prozeßverfahren nichts zu verspüren [3], während ein früheres Urteil desselben Bischofs vom 23./25. Dezember 1254 (s. Heft 2, S. 141, Anm. 1) sowie sein späteres vom 6. Mai 1272 [4] die genaue Anwendung dieses Verfahrens kundtun. Abgesehen von den oben (S. 163 f.) genannten zwei Urteilen des Konstanzer Bistumsrichters sind bis zum Jahre 1270 weitere nicht erhalten. Jedoch hören wir aus andern Zeugnissen von seiner Tätigkeit. Ein

[1] Cum ... nihil restaret nisi sentencia proferenda nec in unum potuissemus iuris sentenciam concordare, ... parcendo ipsorum laboribus et expensis *usi iuris peritorum* consilio ... tam iudicaria quam arbitraria freti auctoritate sententiamus et mandamus (l. c.).

[2] z. B. 1291 Juli 9 (Thurg. UB III nr. 834 p. 800).

[3] Es handelte sich um einen Streit Salems gegen Leute, die im dortigen Bezirk Verkaufsstätten und Wirtschaften eröffnet hatten: Usi consilio peritorum ... Acta sunt hec *nobis presidentibus* in capella sancte Margarete presentibus ... (Cod. dipl. Sal. I nr. 382 p. 427 s.).

[4] Ulm. UB I nr. 113 p. 136 s. Es wurde gefällt: habito *iuris* peritorum consilio.

Schiedsurteil vom 6. November 1266 — zu den Schiedsrichtern gehörte auch « mag. Cuno officialis » — erwähnt, daß die Streitsache schon vor *den Richtern der Konstanzer Kurie* anhängig gewesen sei [1], und eine Urkunde vom 21. Februar 1265 des Rektors der Kirche in Berg über eine Verzichtleistung auf ein Leibgedinge wird auf Bitten des Ausstellers vom Konstanzer Richter mit dem Offizialssiegel gesichert, weil der Aussteller sein eigenes Siegel nicht bei sich hat [2].

Im achten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts hat der Konstanzer Bistumsrichter, wie man auf Grund des noch vorhandenen Urkundenmaterials schließen darf, eine reiche Tätigkeit auf dem Gebiete der streitigen wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit entfaltet. Um von ersterer vorläufig allein zu handeln, so sprechen die Urkunden, wie auch im siebten Jahrzehnt, bald vom « iudex », bald von « iudices », tragen aber das Siegel des Offizialats [3]. Von 1277 ab wird der Titel « officialis » — mit geringer Ausnahme [4] — ausschließlich gebraucht [5].

Was den *Inhalt* der bis 1277 angestrengten Prozesse angeht, so ist zu bemerken, daß die Klage eben so häufig von Laien gegen ein kirchliches Institut [6] wie umgekehrt erhoben wurde, daß aber auch

[1] Ad presentiam *iudicum Const. curie* ... traxerit in causam ... cedulam exinde conceptam *sigillo curie* necnon nostris ... duximus sigillandum. Das Siegel des Offizialats: Brustbild eines Bischofs, zu beiden Seiten je ein achtstrahliger Stern. Die Umschrift: S. Offic. curie Constant. (Cod. dipl. Sal. I nr. 418 p. 467 s). Es entspricht genau dem Cuno'schen Siegel (s. Heft 2, S. 136).

[2] In cuius rei evidentiam presentem cedulam eis tradidi conscriptam ... sigillo curie Constanc. ... communitam. Nos vero iudices Const. sigillum curie ... presenti cedule duximus apponendum. Die Umschrift des Siegels lautet: Sigillum Offic. curie Const...tie (Wirtemb. UB VI nr. 1791 p. 182 s.). Das Siegelbild deutet der Herausgeber irrig als « Brustbild eines Geistlichen, auf dem Haupt eine Doppelmütze mit herabfallenden Bändern ». Die Doppelmütze mit herabfallenden Bändern ist die Mitra des Bischofs. Da auch der achtstrahlige Stern zu beiden Seiten des Kopfes sich findet, so wird es evident, daß kein anderes Siegel als das vorgenannte in Frage kommt.

[3] Thurg. UB II nr. 553 p. 381; nr. 644 p. 519; Nachtrag nr. 13 p. 979; nr. 620 p. 483; Cod. dipl. Sal. II nr. 510 p. 111; nr. 549 p. 152; Wirtemb. UB XI, Nachtrag nr. 5675 p. 532; VII nr. 2538 p. 400; nr. 2571 p. 427; nr. 2603 p. 452; Zürich. UB IV nr. 1570 p. 281.

[4] 1278 April 24 (Cod. dipl. Sal. II nr. 585); 1293 Juni 26 (Wirtemb. UB X nr. 4386 p. 143).

[5] Wirtemb. UB XI, Nachtrag nr. 5685 p. 538; Monum. Hohenbergica nr. 78 p. 53; Cod. dipl. Sal. II nr. 568 p. 181; nr. 578 u. 579 p. 195 ss.; nr. 595 p. 216.

[6] 1270 März 11: Iudex ecclesie Const. ... cum nobilis vir Alb. de Bussenach abbatissam et conventum monasterii in Walde *coram nobis traxisset in causam* super quibusdam possessionibus (Thurg. UB III nr. 553 p. 381); 1274 April 11: Rüdiger von Eigeltingen gegen Salem (Cod. dipl. Sal. II nr. 510 Transfix zu nr. 620);

Laie gegen Laie beim geistlichen Gericht Abhilfe suchte [1]. Mehrfach verzichtete der Kläger (Laie), seines Unrechts überführt, auf die strittigen Besitzungen, aber auch auf jede Klage für die Zukunft [2] — damit war vielem Streit für später vorgebeugt, — und zwar in die Hände des Richters [3]; Ritter Ulrich [4] schwur außerdem, das früher gegen ihn ergangene Urteil gewissenhaft zu befolgen, weil er von dessen Richtigkeit überzeugt sei [5]. Wo es nicht zu einem Vergleich kam, stützte sich das Urteil auf vorgelegte Dokumente, wenn solche beigebracht werden konnten [6]. Es zeigt sich darin die große Wertschätzung, die man der Urkunde besonders der gesiegelten, entgegenbrachte, weshalb ja auch das geistliche Gericht, wie später gezeigt wird, gern zu Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen wurde, (vgl. S. 166 f.).

Ein Urteil hebt auch seine Durchführung hervor [7], mehrere die Mitwirkung rechtskundiger Berater [8], andere behalten der obsiegenden Partei den Klageanspruch auf Ersatz der Prozeßkosten vor [9], und schließlich sind die Richter zweier Schiedsurteile vom geistlichen Gericht

eine Witwe Adelheid von Konstanz gegen das Stift Bischofszell, dessen sämtliche Mitglieder deshalb der Richter vorlud (Iudex eccles. Const. ... plebano Episcopaliscelle ... Mandamus tibi, quatinus omnes confratres aut canonicos tuos *cites* in chorum Constant. ... et tu ... loco et termino prenotato compareas. Sie leisteten der Vorladung Folge ((Thurg. UB III p. 483); das Jahr ist nicht angegeben; die Indiktion III und der Pleban Friedrich weisen auf das Jahr 1275.

[1] 1276 September 4: Ein Konstanzer Bürger gegen Ritter Ulrich von Uttwil (Thurg. UB III nr. 644 p. 519).

[2] Resignavit, renuncians equidem omni iuri, actioni, exceptioni (l. c. nr. 553); ähnlich nr. 644 und Nachtrag nr. 13 p. 979.

[3] Ad manus nostras *pure et simpliciter* libere et voluntarie (l. c.).

[4] s. Anm. 5.

[5] Tandem recognoscens, sententiam ... cum suo tenore in singulis articulis in eadem contentis rite et rationabiliter fore latam in nostra presentia constitutus sacramento prestito corporali premisit fideliter, quod ipsi sententie et omnibus articulis ... obediret (Thurg. UB III nr. 644 p. 519).

[6] 1275 November 6: Quia nobis constitit per legitima documenta (Wirtemb. UB VII nr. 2538); visis instrumentis et diligenter examinatis (Schiedsurteil von 1274 September 14, Zürich. UB IV nr. 1570 p. 281); besonders das Urteil gegen Rüdiger von Eigeltingen (s. S. 6, Anm. 6): Inspectis instrumentis super dicta silva conscriptis et sigillatis, sc. sigillis iudicum Constantiensium; es werden die Richter einzeln aufgezählt, die das Schiedsurteil vom 6. November 1266 gefällt hatten.

[7] 1276 Februar 27: Mittentes ipsam (sc. Äbtissin von Lindau) in possessionem eiusdem (sc. curie = Hofes) corporalem (Wirtemb. UB VII nr. 2571 p. 427).

[8] Habito iuris peritorum consilio (l. c.) und Cod. dipl. Sal. II nr. 549 p. 153 zu 1276 Juni 19. Man beachte die exakte Ausfertigung dieses Urteils.

[9] 1275 November 6: Reservantes eis petitionem expensarum, si de ipsis voluerint experiri (Wirtemb. UB VII nr. 2538 p. 400; Cod. dipl. Sal. l. c.).

beauftragt [1]. Es ist auffallend, daß bei den fünf Verfahren, die mit einem gerichtlichen Urteil endigen, keine Zeugen genannt sind [2], wohl dagegen bei den dreien, die mit einer Verzichtleistung schließen [3]. Der Unterschied springt in die Augen. Hier will man sich durch das Aufgebot angesehener Zeugen eine große Resonanz verschaffen, will den Verzichtenden in der Beobachtung der eingegangenen Verpflichtung unterstützen, dort bedarf es dessen nicht. Es wird nach Recht und Gesetz, gleichsam hinter verschlossenen Türen, geurteilt.

Mit dem Jahre 1277 führte der Konstanzer geistliche Richter wieder den Titel Offizial.

Die Wiedereinführung kann nicht unmittelbar mit dem Amtsantritt des neuen Bischofs, Rudolfs II., zusammenhängen, denn dieser urkundet bereits am 7. April 1274 [4], nach dem Tode seines Vorgängers, Bischof Eberhards, († 20. Februar 1274) [5]. Es ist auch der Name dieses Offizials bekannt: Magister Heinrich von Basel [6]. Er ist mit einer ehrenvollen Aufgabe betraut: er führt zusammen mit dem Dompropst Heinrich für den außerhalb der Provinz weilenden Bischof stellvertretend die Verwaltung der Diözese [7]. Aus dieser Tatsache folgt zweierlei: Erstens, daß Heinrich von Basel wenigstens schon einige Jahre Offizial gewesen sein muß; denn einem Neuling konnte nicht gut die Verwaltung übertragen werden [8]. Da aber zwischen dem Tode Bischof

[1] 1274 September 14: Lite mota coram iudicibus eccl. Const. ipsa causa nobis de consensu partium a predictis iudicibus exstitit commissa (Zürich. UB IV nr. 1570); 1276 Juni 26: Arbitris in dicta controversia a iudicibus Const. deputatis (Wirtemb. UB VII nr. 2603 p. 452).

[2] Cod. dipl. Sal. II nr. 510 u. 549; Thurg. UB III nr. 620, 2. Transfix; Wirtemb. UB VII nr. 2538 u. 2571.

[3] Thurg. UB III nr. 553, 644 und Nachtrag nr. 13.

[4] Reg. Ep. Const. I nr. 2357.

[5] l. c. nr. 2354.

[6] In einer Schenkungsurkunde des Ritters Heinrich von Homberg (1277 März 14).

[7] Ipsam donationem per manus honorabilium dom. H(ainrici), summi prepositi, et *magistri* H(ainrici) *de Basilea, officialis curie, vicem* predicti domini episcopi, tunc extra provinciam existentis, *gerentibus generalem* ... perduxi ... In cuius facti robur... presens instrumentum ... sigillis meo (Schenkgebers) et predictorum summi prepositi et mag. H(ainrici) officialis curie, ... munitum ... tradidi ... Nos H(ainricus) prepositus et *magister H(ainricus) officialis*, domini R(udolfi) episcopi Constantiensis *vicarii generales* (Cod. dipl. Sal. II nr. 562 p. 174 s.).

[8] Schon deshalb dürfte er auch nicht mit dem 1275 März 30, und 1276 August 8 genannten bischöflichen Notar identisch sein (Reg. Ep. Const. I nr. 2386 u. 2440); es fehlen auch hier die Magistertitel und der Zusatz « von Basel ».

Eberhards und der ersten bezeugten Amtshandlung Bischof Rudolfs (1274, Februar 20 bis April 7) nur eben sechs Wochen liegen, ferner das erste Urteil des geistlichen Gerichts unter dem neuen Bischof nur vier Tage nach dessen erster Amtshandlung erfolgte (s. S. 6, Anm. 6), so ist es höchst wahrscheinlich, daß der neue Bischof den Richter seines Vorgängers im Amte bestätigt hat, und daß dieser Richter Heinrich von Basel war.

Auch muß das Amt des Offizials schon damals in hohem Ansehen gestanden haben. Offenbar war der Offizial vor dem Aufkommen des Generalvikars der erste Beamte der bischöflichen Kurie. Ein Geistlicher in untergeordneter Stellung hätte *nicht* oder nur schwer die notwendige Achtung gefunden. Außerdem ließen den Offizial seine Vorbildung, seine Erfahrung und seine Verhandlungskenntnis für eine stellvertretende Verwaltung auch sachlich geeignet erscheinen. Deswegen war er dem Dompropst Heinrich beigegeben worden, dem im Rang höchsten Geistlichen, dem daher in erster Linie die Stellvertretung des Bischofs zustand und der sie nach Urkunden vom 11. Januar und 6. Februar desselben und 31. August des Vorjahres allein geführt hatte [1].

Bemerkenswert sind auch die angehängten Siegel. Während der Dompropst Heinrich als Propst siegelt, bedient sich der Offizial Mag. Heinrich nicht des Offizialatssiegels, sondern er führt als *Stellvertreter* des Bischofs ein *eigenes* Siegel [2]. Daraus darf man auf den Umfang der von ihm zu erledigenden Geschäfte schließen, auch auf eine Wiederholung der Beauftragung. Eine solche erfolgte tatsächlich, und zwar an ihn allein, nicht in Verbindung mit dem Dompropste [3]. Bei dieser späteren Beauftragung setzte Heinrich außer seinem Siegel als Stellvertreter des Bischofs noch das Offizialatssiegel den Urkunden bei, und dieses wird im Text derselben vom Aussteller wie auch von Heinrich selbst einfach « Siegel der Kurie von Konstanz », nicht, wie die Legende lautet, « Siegel des Offizials der Kurie von Konstanz »

[1] Reg. Ep. Const. I nr. 2430, 2433, 2421 ; Cod. dipl. Sal. II nr. 555 u. 558.

[2] Spitzoval ; das Brustbild eines Bischofs, darunter ein Stern ; Umschrift : S. magistri h. vicarii epi. constanc. (Cod. dipl. Sal. II nr. 562 p. 175) ; s. nächste Anmerkung.

[3] 1277 Juli 1 u. 7 (Reg. Ep. Const. I nr. 2440/41) ; 1278 Januar 20 : presente etiam et consentiente ... magistro Hainrico officiali curie Constant., qui tunc temporis rev. ... Rodolfi, dei gratia episcopi dicti loci, *gessit vices generales* ... Nos vero mag. Hainr., *officialis et canonicus curie Constant.* ... sigillum, *quo utimur vice domini nostri R... epi* Constant., necnon *sigillum curie* duximus apponendum (Cod. dipl. Sal. II nr. 578 p. 195 s.) ; ähnlich nr. 579.

genannt. Das Offizialat ist, vor allem auch wegen seiner vielen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (siehe unten), der am meisten nach außen in die Erscheinung tretende Teil der bischöflichen Kurie geworden.

Seit 1278 nennen die Urkunden den Offizial Heinrich von Basel auch Kanoniker von Konstanz oder von Konstanz und Basel [1]. Einige Jahre später besitzt er das Kanonikat des Domkustos oder -thesaurars, das zu den Dignitäten zählt [2]. An äußerer Anerkennung und wirtschaftlicher Sicherstellung hat es ihm also nicht gefehlt. Er muß im Laufe des Jahres 1290 gestorben sein. Denn am 23. Januar 1290 fällt er noch ein Urteil in Sachen des Klosters St. Georgen im Schwarzwald gegen die Stadt Villingen und nennt sich in der Adresse selbst: Hainricus thesaurarius ecclesie constant. eiusdem curie officialis [3], während am 23. Dezember 1290 Rudolf Thesaurar des Domes ist [4].

Von Heinrichs Tätigkeit in Sachen der *streitigen* Gerichtsbarkeit können nur die neuen Momente herausgehoben werden [5].

Eine ordentliche Rechtsprechung kann zur Sicherung ihrer Maßnahmen der Strafgewalt nicht entbehren. Wer der Ladung zum Gericht nicht folgt, wird mit einem Versäumnisurteil bestraft. Ein Beispiel dafür, daß der Konstanzer Offizial sich dieses Mittels bediente, zeigt der Brief der Priorin des Klosters Sirnau vom 7. Juni 1284. Sie bittet den Offizial um Zurücknahme des gegen sie und ihr Kloster erlassenen Kontumazialurteils, weil ihrem Anwalt ein anderer Termin als ihrem Gegner angegeben worden sei [6].

Aber auch Strafmittel im eigentlichen Sinne, so wie sie aus der bischöflichen Strafgewalt erfließen, konnte der Konstanzer Offizial

[1] Siehe vorige Anm. u. 1278 Juli 23: Testes ... mag. Hainr. officialis et mag. Cuno de Brisacho, Const. et Basil. ecclesiarum canonici (Reg. Ep. Const. I nr. 2474).

[2] 1280 Februar 26: mag. Hainrico custode eccl. nostre (Reg. Ep. Const. I. nr. 2509); 1278 November 11 war noch Bertold Domthesaurar (Reg. Ep. Const. I nr. 2478); 1282 November 20; hier amtierte er wiederum als Stellvertreter des Bischofs: Cui nos Rudolfus epus ... vices nostras commisimus in hoc facto (Cod. dipl. Sal. II nr. 649 p. 269).

[3] ZGschORh. 9 (1858) S. 477; Reg. Ep. Const. I nr. 2740. Zum Urteil selbst s. S. 173).

[4] Cod. dipl. Sal. II nr. 801 p. 401; Reg. Ep. Const. I nr. 2766.

[5] Dabei wird auch schon die eine oder andere Urkunde, die unter seinem Nachfolger erging, herangezogen werden.

[6] Eßlinger UB I nr. 190 p. 71; Wirtemb. UB VIII nr. 3349 p. 460.

anwenden. Zwei Urkunden des Jahres 1277 zeigen ihn in sicherem Besitz der bischöflichen Strafgewalt.

Eine schiedsrichterliche Entscheidung des Propstes von Denkendorf (Juni 17) erwähnt in der Einleitung, daß Ritter Konrad von Wörnitzhausen von Abt und Konvent von St. Blasien beim geistlichen Gericht in Konstanz wegen gewaltsamer Güterwegnahme verklagt und auf Antrag der Kläger durch den « Offizial der Konstanzer Kurie » exkommuniziert worden sei [1]. Es ist beachtenswert, daß hier die Strafe nicht erst wegen Nichtbeachtung eines *Urteils* ausgesprochen wurde, sondern eine vorläufige Sicherungsmaßnahme darstellt. Die offenkundige Schuld des Ritters lag in der gewaltsamen Wegnahme der Güter. Er hätte zwecks Feststellung des Eigentumsrechtes das geistliche Gericht anrufen sollen. Es ist aus der Urkunde leider nicht ersichtlich, welche Wirkung die verhängte Strafe auf den Ritter hatte.

Daß aber Exkommunikation oder Interdikt zu dieser Zeit noch nicht stumpf gewordene Waffen geworden waren, zeigt die zweite Urkunde des Jahres 1277. Der Offizial von Konstanz hatte am 20. Oktober 1276 in einem Rechtsstreit zwischen dem Frauenkloster Heilig-Kreuztal und Friedrich Zimbel um Besitzungen in dem Orte Haiterbach zugunsten des Klosters entschieden [2] und alsdann den Grafen Burkhard von Hohenberg aufgefordert, das Kloster im Besitze der genannten Güter zu schützen [3]. Darauf gab der Graf 1277 allen seinen Untertanen und namentlich den Bürgern von Haiterbach unter Androhung seiner Ungnade einen dementsprechenden Befehl. Er fürchte das *Interdikt* und wolle es nicht auf eine Verhängung desselben ankommen lassen, sondern es, soweit ihm das möglich sei, vermeiden [4].

[1] Cum ... abbas et conventus von St. Blasien Cunradum militem ... traxissent in causam ac ad instantiam eorum *per officialem curie Constant. excommunicari* procurassent pro eo, quod idem miles ... in sua potestate tenuit violenter (Wirtemb. UB XI, Nachtrag nr. 5658 p. 538).

[2] Wirtemb. UB VII nr. 2626 p. 467 s.

[3] s. nächste Anm.; vgl. auch Wirtemb. UB VII nr. 2627 p. 468.

[4] Nos Burkardus comes de Hohenberc tenore presentium constare volumus universis nos litteras *officialis curie Constant.*recepisse in hunc modum. *Officialis curie Const.* nobili viro B., comiti de H. salutem. ... Cum nos in causa que vertebatur inter — es folgen die Namen der Parteien — difinitivam sentenciam super possessionibus in Haiterbach ... pro abbatissa et conv. ... duxerimus promulgandam, *vobis mandamus* (*preces monitionibus et mandatis nichilominus superaddentes*), quod ... abbatisse et conv. in ipsis possessionibus favorem et benevolentiam exhibeatis ... Dat. etc. Igitur mandata auctoritate ordinaria nobis ut patet in premissis (interdictum ... nolumus nec audemus, predictum formidantes

Diese Hochachtung vor der Strafgewalt des Offizials wirkte sich des ferneren dahin aus, daß auch Schiedsrichter zur Sicherung ihres Spruches seine Strafgewalt anriefen. Sie nahmen deshalb in ihr Urteil die Bestimmung auf, daß der Beklagte bei dessen Nichtbefolgung *ohne* oder *nach kurzfristiger* Mahnung vom jeweiligen *Konstanzer Offizial exkommuniziert werden sollte* [1].

Wenn die Freiwilligkeit in der Übernahme der Strafe betont wird, so ist diese floskelhafte Wendung nicht zu beachten. Die Übernahme erfolgte, wie die Urkunde selbst sagt, auf Anordnung und Befehl der Schiedsrichter [2].

Weiterhin sicherten sie ihren Spruch, indem sie die Urkunde durch den Offizial *mitsiegeln* ließen, und zwar steht sein Siegel vor ihrem eigenen, selbst dann, wenn sie angesehene Prälaten waren [3].

Was den *Streitgegenstand* der von Heinrich (und seinen Vorgängern) entschiedenen Prozesse betrifft, so handelte es sich, wie dargetan, durchweg um den Besitz von Grundstücken oder Gerechtsamen, also um rein zeitliche Dinge (res temporales); aber auch Streitigkeiten um die res mixtae, z. B. über den Besitz des Patronatsrechtes und damit über die Rechtmäßigkeit der zu einem Kirchenamt gemachten Präsentation, entschied der Offizial [4]. Da im Mittelalter die Zahl der Patronate sehr groß war, und anderseits die Grundeigentumsverhältnisse, auf denen das Patronat beruhte, oft unklar lagen, waren solche Prozesse häufiger, als das vorhandene Urkundenmaterial vermuten

et in quantum possumus uitare volentes) universis ac singulis in nostro districtu existentibus et precipue civibus in Haiterbach sub obtentu gratie nostre duximus precipiendum, quod abbatissam et conv. ... in possessionibus ipsorum sitis apud Haiterbach auctoritate nostra manuteneatis et pro posse defendatis, quia quidquid boni vel mali ipsis in hac parte fueritis, nobis factum esse reputamus (Monum. Hohenbergica ed. L. SCHNEIDER, Stuttgart 1862, nr. 78 p. 53 s.).

[1] 1291 Juli 9: Receperunt omnes pro se et suis heredibus *ex nostra ordinacione et mandato* hanc in se penam spontane, quod, si ... officialis curie Constant. hanc personam vel personas *non monitas* nec citatas debet excommunicationis sententie innodare (Thurg. UB III nr. 834 p. 802); ähnlich 1284 Februar 11 (Wirtemb. UB VIII nr. 3313 p. 435); 1296 August 27: monicione octo dierum premissa excommunicari debet (Thurg. UB III nr. 918).

[2] Anders liegt der Fall in den unten zu behandelnden Urkunden.

[3] Wirtemb. UB VIII nr. 3313 p. 436 s. Schiedsrichter waren die Äbte von Salem und Oberzell, der Propst von Marchtal sowie Hermann und Hugo von Schaffhausen aus dem Predigerkloster in Konstanz; ähnlich Thurg. UB III nr. 834 p. 802.

[4] Vgl. Heft 2, S. 139.

läßt. Aus Heinrichs [1] und seines Nachfolgers [2] Amtstätigkeit ist uns je ein Beispiel erhalten.

Wenn Heinrich auch im Vollbesitz der streitigen Gerichtsbarkeit war [3], ferner das Vertrauen seines Bischofs in hohem Maße besaß, so machte doch sein Bischof gelegentlich von seinem Rechte Gebrauch, persönlich Recht zu sprechen.

In dem Streite des Benediktinerklosters St. Georgen im Schwarzwald mit der Stadt Villingen um ein Waldgrundstück führte Bischof Rudolf den Prozeß bis zur Prozeßverkündigung, übertrug aber dann — offenbar weil die Prüfung und Wertung der Zeugen und der urkundlichen Unterlagen sich schwierig gestaltete — seinem Offizial die Urteilsfällung, aber — und darum ist das Urteil hier auch zu erwähnen — ihm nicht allein, sondern zugleich mit ihm dem Magister *Walter von Schaffhausen*, Kanoniker von St. Stephan in Konstanz [4], anscheinend wegen der Schwierigkeit der Rechtslage. Tatsächlich sprach Heinrich das Urteil allein aus. Er nennt sich in der Adresse allein [5] und in der Urteilsformel erwähnt er Walter nur als Beisitzer [6]. Daß das Urteil nach Beratung mit Rechtskundigen und unter gewissenhafter Beobachtung der Rechtsordnung erging, sei nebenbei bemerkt.

Unter Heinrich wurde auch ein neues Offizialatssiegel eingeführt. Es ist rund und hat einen Durchmesser von 37 mm. Das Bild stellt einen Bischof in Pontifikalkleidung dar, die linke Hand hält den Krumm-

[1] 1279 Juni 1 sprach er auf Grund des Zeugen- und Urkundenbeweises dem Zisterzienserinnenkloster Baindt (Oberamt Ravensburg) das Patronatsrecht über die Kirche in Lippach zu (Wirtemb. UB VIII nr. 2889 p. 174).

[2] Vgl. das Ladungsschreiben des vom bischöflichen Offizial als Untersuchungsrichters in der Sache bestellten (ab honorando vero domino ... officiali curie Constant. examinator testium deputatus) Johanniterkomturs in Villingen vom 2. Januar 1292 (Thurg. UB III nr. 840 p. 809; Fürstenb. UB V nr. 258). Für die frühere Zeit (J. 1212) s. Zürich. UB I nr. 375 p. 256, wo apostolice sedis iudices ... delegati den Entscheid geben.

[3] Vgl. noch seinen strikten Befehl an den ehemaligen Verlobten einer Klosterfrau, das Kloster Baindt im Besitze der Höfe, die die Frau bei ihrem Eintritt ins Kloster diesem übertragen hatte und die der Mann auf Grund des Verlöbnisses beanspruchte, nicht zu stören (1282 Oktober 21, Wirtemb. UB VIII nr. 3178 p. 366; Diözesanarchiv von Schwaben 7, 1890, nr. 92, S. 90).

[4] Post ipsorum testium aperturam nobis et mag. Walthero de Scafusa, can. St. Stephani, ... epus causam huiusmodi commisit finiendam et fine debito terminandam (1290 Januar 23, ZGSchORh 9, 1858, S. 477).

[5] s. S. 170.

[6] Nos thesaurarius et officialis prefatus, antedicto mag. Walthero nostro collega presente et nobis collateraliter assidente silvam ... vobis ... sententialiter adiudicamus. Klage auf Kostenersatz wird vorbehalten (l. c.).

stab, die rechte ist zum Segen erhoben. Die Legende lautet (wie auch früher) : + S. officialis curie Constancien [1].

Nachdem Heinrich nach fast 20jähriger Tätigkeit [2] im Jahre 1290 das Zeitliche gesegnet hatte (s. S. 170 u. 169) wurde der vorgenannte Magister Walter von Schaffhausen sein Nachfolger. Aus den Jahren 1291 ff. liegen Zeugnisse von gerichtlicher Tätigkeit des Konstanzer Offizials vor [3]. Da aber die Urkunden meist ohne Namensnennung des Offizials ausgestellt wurden, ist hieraus der Name des Offizials nicht zu ersehen. Erst 1294 August 10 erscheint in einer Zeugenreihe der « Mag. Walter, Domkantor und Offizial der Konstanzer Kirche » [4]. Jedoch aus einem undatierten Schreiben des Bischofs Conrad von Toul, das im Auftrag des Bischofs Rudolf von Konstanz erfolgte und an « Walter, den Offizial zu Konstanz » gerichtet ist, geht hervor, daß Walter bereits unter Bischof Rudolf, der am 3. April 1293 starb [5], Offizial in Konstanz war [6]. Man darf ihn daher unbedenklich als unmittelbaren Nachfolger Heinrichs von Basel ansehen und die in den Jahren 1291 ff. ergangenen Rechtsakte des Konstanzer Offizials ihm zuschreiben.

Anläßlich seiner Ernennung zum Offizial wurde er als Stiftsherr von St. Stephan in Konstanz [7] zum Kanonikus des Domes befördert [8],

[1] 1282 Oktober 21 Diöz.-Arch. von Schwaben 7 (1890) nr. 92 p. 90 ; beschrieben : Wirtemb. UB VIII nr. 3279 p. 418 (1283 September 29), Cod. dipl. Sal. II nr. 671 p. 293 (1284 Juni 1) ; abgedruckt : Cod. dipl. Sal. II Tafel 32 nr. 138.

Nach Wirtemb. UB IV p. 214 siegelten die Richter von Speyer zu dieser Zeit mit folgendem Siegel : Das Bild stellt einen Richter, auf dem Stuhle sitzend, dar, auf dem Kopfe trägt er das Barett, in der rechten Hand einen Gerichtsstab, die linke liegt vor der Brust. Die Legende lautet : † Sigillum Iudicum Spirensis Ecclesie. Hier kommt nicht wie beim Konstanzer Offizialatssiegel zum Ausdruck, daß der Bischof der eigentliche Richter der Diözese ist, der durch den Offizial vertreten wird.

[2] Zu seiner Zeit war Offizial der *Würzburger* Kurie der Scholaster Rudolf (Wirtemb. UB VIII nr. 3287 p. 423).

[3] 1291 Juli 8 : questio coram ... officiali curie Constant. verteretur super ... (Thurg. UB III nr. 834 p. 800) ; 1292 Januar 2 (s. S. 13 Anm. 2) ; 1293 Januar 7 : Nos officialis ... nostrum sigillum presentibus duximus appendendum (Thurg. UB III nr. 853 p. 829).

[4] Mag. Walthero cantore eccl. Const. ... officiali curie Const. (Reg. Ep. Const. II nr. 2911).

[5] l. c. I nr. 2844.

[6] Das Reg. Ep. Const. I nr. 2839 erwähnte und an Walter gerichtete Schreiben desselben Bischofs kann nicht 1278/93 angesetzt werden, da bis 1290 Heinrich Offizial war.

[7] 1290 Mai 30 (Reg. Ep. Const. I nr. 2756).

[8] 1291 April 17 (l. c. nr. 2786).

1294 war er Kantor [1] und 1295 Mai 15 Scholaster daselbst [2], also wie Heinrich von Basel Inhaber einer der Dignitäten [3]. Dadurch war ihm ebenfalls eine angesehene und wirtschaftliche Unabhängigkeit verbürgende Stellung in der Diözese gesichert.

Die Tatsache, daß nach Heinrichs Tode sofort ein neuer Offizial ernannt wurde, zeigt, daß das Offizialat in Konstanz eine fest in den Organismus der Diözese eingebaute Einrichtung geworden war. Unterbrechungen von größerer Zeitdauer hat es auch im ganzen 14. Jahrhundert und später nicht gegeben. Damit soll nicht gesagt sein, daß das Offizialat von Kämpfen verschont geblieben sei. Sie betrafen das Besetzungsrecht des Offizialats.

§ 4. Kampf um die Besetzung des Offizialats

Die große Macht und das hohe Ansehen, das der Offizial in der Diözese besaß, machen es begreiflich, daß das Domkapitel auf seine Ernennung einen mitbestimmenden Einfluß zu erlangen suchte. Nach seinem Willen sollte der Bischof in der Auswahl der Person nicht mehr ganz frei sein und nur ein Mitglied des Konstanzer *Dom*kapitels zum Offizial ernennen dürfen.

Schon 1294 Mai 1 nahm das Kapitel in seine Statuten eine entsprechende Bestimmung auf, die den Bischof bzw. das Kapitel selbst, wenn es für die Zeit der Stuhlerledigung das Ernennungsrecht hatte, binden sollte [4]. Es lag in der Forderung des Kapitels nicht nur ein Streben nach Macht. Für einen Domkanoniker mußte es unangenehm sein zu wissen, gegebenenfalls von einem bischöflichen Beamten, der an Würde weit unter ihm stand, mit kirchlichen Zensuren belegt zu werden, die ja damals auch zur Durchsetzung materieller Forderungen angewandt wurden [5]. Es ist nicht bekannt, wie sich Bischof Heinrich von Klingenberg (1293-1306) *grundsätzlich* zu dem Anspruch des Domkapitels stellte. Sein Offizial Walter war ja bereits seit 1291 Domherr

[1] s. S. 174 Anm. 4.

[2] Magistri Waltheri scolastici ecclesie Constant. et officialis curie Const. (Wirtemb. UB X nr. 4866 p. 503; Reg. Ep. Const. II nr. 2938).

[3] s. S. 170.

[4] Item statutum est et ordinatum, ut per episcopum aut per capitulum vacante sede nullus officialis Constantiensis curie nisi canonicus dicte Constantiensis ecclesie constituatur (Thurg. UB III nr. 870 p. 851); NEUGART-MONE, Ep. Const. II nr. 72 p. 667; Reg. Ep. Const. II nr. 2885. Eine ähnliche Bestimmung für die Besetzung der Archidiakonate (l. c.).

[5] Vgl. S. 171 f.

(s. S. 174), so daß der Bischof nicht unbedingt Stellung nehmen mußte. Sein dritter Nachfolger aber, Nikolaus von Frauenfeld, mußte sich, obwohl von Papst Johann XXII. bestätigt, u. a. auch zu dieser Bestimmung eidlich verpflichten [1].

Durch die ablehnende Haltung der Bevölkerung, die seinen Mitbewerber Albrecht von Hohenberg freundlich aufgenommen hatte [2], wurde ihm gewiß die Annahme der Verträge und Satzungen erleichtert.

Das Domkapitel wird seine Forderung erhoben haben, weil der letzte Offizial des verstorbenen Bischofs, Magister Heinrich von St. Gallen, nicht Domherr war [3]. Außerdem hatte Nikolaus als « erwählter Bischof » bereits den Magister Konrad von Eßlingen, Kanoniker von Basel, der aber in Basel noch kein Benefizium besaß, zum Offizial ernannt. Johann XXII. übertrug deshalb am 8. Juli 1334 Konrad die Pfarrstelle in Kenzingen im Breisgau, die durch die Konsekration Nikolaus' zum Bischof demnächst frei würde [4]. Von Konrad als Offizial ist keine Amtshandlung bekannt. Anscheinend hat sich Nikolaus an die übernommenen Verpflichtungen gehalten und Konrad mit Kenzingen als befriedigt angesehen. Auch sein späterer Offizial, Magister Ulrich Burggraf, war bei seiner Ernennung noch nicht Konstanzer Domherr und erhielt erst nachträglich ein Kanonikat [5].

[1] 1334 April 30 : In presentia Diethelmi prepositi vice sua et totius capituli Constant. ... iuramento corporali interposito promisimus articulos infrascriptos, condiciones, pacta ac statuta ... manutenere et inviolabiliter observare : 4) Item quod non ponemus aliquem officialem curie nostre nisi qui fuerit canonicus de capitulo nostro Constantiensi (KARL BRUNNER, Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (ZGORh NF. 13, 1898, Mitteilungen (zit. m) 5 s.) ; Reg. Ep. Const. II nr. 4428. In den von Bischof Rudolf III. von Montfort 1326 Juni 2 beschworenen Verträgen findet sich keine Bestimmung über das Offizialat (BRUNNER a. a. O. m 4).

[2] Reg. Ep. Const. II nr. 4427.

[3] In zwei Zeugenlisten von 1331 März 15 (Cod. dipl. Sal. III nr. 1316b p. 366 ; Reg. Ep. Const. II nr. 4257) und 1332 (Thurg. UB IV nr. 1497 p. 620 ; Reg. Ep. Const. II nr. 4287/88) heißt er : Mag. Heinrico de sancto Gallo officiali curie Constantiensis.

[4] Magistro Conrado dicto de Eßlingen, canonico Basiliensi. Cum parochialis ecclesia in Kentzingen, Const. dioc., quam *Nicolaus electus* Const. tempore promotionis obtinebat sicut adhuc obtinet, per munus consecrationis vacare speretur, nos (sc. papa) tibi pro quo etiam dictus *electus, cuius officialis existis*, nobis supplicavit, predictam ecclesiam ... conferendam tibi hac vice specialiter reservamus ; non obst. quod in Basilien. et Curien. ecclesiis sub prebendarum exspectatione canonicus existis (KARL RIEDER, Röm. Quellen zur Konstanzer Bistumsgesch., Innsbruck 1908, nr. 980 p. 290).

[5] 1340 September 30 : Tibi, pro quo etiam Nicholaus episcopus Constant., asserens *te officialem suum* nobis supplicavit, licentiato in iure canonico, nullum

So wahrte sich der Bischof sein Recht, aus der ganzen Zahl seiner Geistlichen die ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit zum Offizial zu ernennen und kam der Forderung des Kapitels durch die später erfolgende Beförderung des Offizials ins Kapitel halb nach [1].

Auch in den nächsten 160 Jahren taucht die Forderung in den Wahlkapitulationen des Domkapitels immer wieder auf. Burkhard von Hewen mußte 1387 Dezember 13 eidlich geloben, sie während der Zeit seiner Bistumsverweserschaft und für den Fall seiner Erhebung zum Bischof beobachten zu wollen [2]. Auch dessen sämtliche Nachfolger — mit Ausnahme Hermanns III. von Breitenlandenberg (1466-1474) — mußten sich hierzu verpflichten [3]. Dazu erfuhr seit 1436 der Inhalt der Verpflichtungen eine Erweiterung. Bischof Heinrich IV. von Hewen sollte ebenfalls nur einen Domherrn zum Offizial bestellen. Wenn der Ernannte aber nicht zur persönlichen Wahrnehmung des Amtes bereit oder imstande sei, sollte er (d. i. der Ernannte) einen andern geeigneten Geistlichen aus dem Kapitel, beim Fehlen eines solchen, irgend einen beliebigen zum Unteroffizial bestellen dürfen, ohne vorher den Bischof oder das Kapitel befragen zu müssen [4].

Diese Bestimmung des Statuts bedeutete eine einschneidende Änderung in der persönlichen Zusammensetzung des bischöflichen Gerichts. Ähnlich wie die Archidiakone in ihren Bezirken die (niedere) Gerichtsbarkeit längst nicht mehr persönlich, sondern durch *ihre* Offiziale ausübten, dafür nur die Gefälle bezogen [5], so sollte auch der bischöfliche Offizial die große Arbeitslast des Amtes einem nur von ihm abhängigen Unteroffizial aufladen dürfen. Dabei war der Bischof in der Auswahl der Person des Offizials durch die Einengung auf das

beneficium ecclesiasticum obtinenti, canonicatum eccl. Const. conferimus (sc. papa) prebendam vero reservamus (RIEDER, a. a. O. nr. 1030 p. 312).

[1] Ähnlich verhielt es sich mit dem nur 1337 Juni 16 « Offizial des Konstanzer Hofes » genannten Magister Johann gen. Windlock (seit 1352 Bischof). Er erhielt 1338 April 7 eine Domherrenstelle in Konstanz (Reg. Ep. Const. II nr. 5067; RIEDER, Quellen nr. 1013).

[2] BRUNNER, a. a. O. 7 s.; Reg. Ep. Const. III nr. 7098 u. 7162.

[3] BRUNNER, a. a. O. 10 ss.

[4] 1436 Oktober 10 : Item tertio quod officialem curie nostre unum ex capitulo nostro constituamus, qui sit *deputatus officialis*, si voluerit aut potuerit, officio presit et ilud exerceat, sin autem tunc alium de capitulo, si ad hoc sufficientem in capitulo invenerit, alioquin alium extra idem capitulum ydoneum et ad exercendum (!) iurisdictionem et officium sufficientem, quem maluerit, *absque* tamen nostra vel capituli nostri requisitione sub iuramento suo prestito debet *subdeputare* (BRUNNER, a. a. O. 23).

[5] BAUMGARTNER, Archidiakonat der oberrheinischen Bistümer, 26.

Domkapitel schon sehr beschränkt, und der Schritt bis zur Verbindung des Offizialats mit einer *bestimmten* Domherrnstelle nicht groß.

Es ist daher begreiflich, daß Bischof Heinrich von Hewen dieser Verpflichtung, die ihm das Ernennungsrecht des Offizials fast völlig entzog — der Konstanzer geistliche Richter wäre nicht mehr Offizial im allgemein rechtlichen Sinne gewesen —, auf die Dauer nur schwer nachkommen konnte. Er wandte sich daher an Papst Nikolaus V. um Nichtigerklärung dieser Bestimmung. Der Papst willfahrte der Bitte gern, weil die Forderung des Kapitels dem gemeinen Rechte widerspreche und nicht den Namen einer « Ordnung », vielmehr den eines « Mißbrauches » verdiene. Bischof Heinrich und seine Nachfolger könnten ganz frei ihren Offizial ohne Befragung des Kapitels auswählen. So sei es anderswo üblich, und so pflegten es andere Bischöfe zu halten [1]. Unter Androhung der Exkommunikation befahl er dem Kapitel die Löschung der Bestimmung in den Statuten.

Weil Bischof Heinrich sich von dieser Verpflichtung und noch einer weiteren [2] nachträglich vom Papste hatte entbinden lassen, mußte Bischof Thomas Berlower von Cilly (1491-1496) in der Einleitung zu den beschworenen Wahlkapitulationen erklären, daß er, weder durch Gewalt oder Furcht gezwungen, noch durch List getäuscht, vielmehr

[1] 1448 November 29 : Henrici episcopi Constancien. petitio continebat, quod ... decanus et capitulum eiusdem ecclesie inter alia statuerunt et ordinaverunt, quod ex tunc inantea decedente vel deficiente Officiali Curie Constancien. unus ex dicte ecclesie Canonicis ad exercendum officium Officialatus prefate Curie per episcopum Constancien. ... eligeretur et deputaretur, si ad id sufficiens inveniretur et onus huiusmodi acceptare vellet ; qui si officium huiusmodi per se ipsum exercere non posset, ex tunc illud exercere non valens ad hoc ydoneum et sufficientem de dicto Capitulo vel extra illud substituere surrogare posset, quem mallet, absque dictorum Episcopi et Capituli requisitione ... Bitte um Nichtigerklärung. Nos igitur ... attendentes predicta statuta ... a iure communi dissona... Episcopum et successores suos... ad dictorum statutorum... observationes minime astrictos fuisse et esse tenore presentium auctoritate apostolica decernimus et declaramus ipsaque statuta et ordinationes, que talia dici non merentur, sed potius *abusus* ... tollimus, cassamus, irritamus et annulamus et de libro statutorum per Decanum et Capitulum dicte ecclesie *sub pena excommunicationis* ipso facto taliter *deleri et cassari* demandamus ... et nichilominus prefato Episcopo et successoribus suis ..., quotiens opus fuerit, quemquamque alium ydoneum et ad id aptum ... etiam absque requisitione dicti Capituli prout *alias moris est* et quemadmodum *per alios locorum Ordinarios fieri solitum est, in suum Officialem libere eligendi et deputandi* (Freiburger Erzbischöfl. Ordinariatsarchiv Urk. nr. 184a) ; Reg. Ep. Const. IV nr. 11344.

[2] Sie lautete : Der Bischof darf kirchliche Strafen, die wegen einer einem Mitglied des Domkapitels zugefügten Freveltat verhängt sind, nicht ohne Einwilligung des betreffenden Domherrn nachlassen (l. c. ; BRUNNER, a. a. O. m 24).

ganz frei nach reiflicher Überlegung die Statuten, die mit dem Recht und der Vernunft übereinstimmten, als Ganzes wie im Einzelnen angenommen habe und daß er auf alle *Rechtsmittel* gegen die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen *verzichte* [1]. Hinsichtlich der Offizialatsbesetzung war gegenüber 1436 nur insofern eine Milderung eingetreten, als der aus dem Domkapitel vom Bischof zu Ernennende bei nichtpersönlicher Wahrnehmung des Offizialats den Unteroffizial nur *mit Genehmigung des Bischofs* und des Kapitels bestimmen konnte. Hinzugefügt wurde noch, daß alle Bestechungen aufhören müßten. Nur die Befähigung und Rechtschaffenheit seien bei der Ernennung des Unteroffizials zu werten [2].

Bei der nächsten nur wenige Jahre später erfolgten Bischofswahl (1496) waren in den vom Bischof Hugo von Landenberg (1496 bis 1529 bzw. 1532) angenommenen Statuten die bisherigen Bestimmungen über die Ernennung des Offizials ganz fallen gelassen worden. Von der Beschränkung auf einen bestimmten Auswahlkreis sowie von dem Rechte der Ernennung eines Unteroffizials war keine Rede mehr. Statt dessen wurde eingefügt: Die Ernennung des Offizials — wie auch des Generalvikars und des Insieglers — darf *nur* nach Beratung und mit *Zustimmung* des Kapitels erfolgen [3]. Damit war der schwerste Angriff auf das bischöfliche Ernennungsrecht und die drohende Gefahr einer unsachlichen Rechtsprechung abgewehrt. Jedoch bedeutete die Bindung an die *Zustimmung* des Kapitels eine nicht unbeträchtliche Einschränkung der bischöflichen Gewalt. Wenn man allerdings bedenkt, daß die *Zahl* der Bestimmungen in den Wahlkapitulationen ständig gestiegen ist (von 9 bis über 30), so daß man von einer Schwäche der bischöflichen Gewalt in der Zeit des 15. Jahrhunderts sprechen muß, so ist der Verlust leichter zu werten.

[1] 1491 April 5, BRUNNER, m 30.

[2] BRUNNER, m 31. Beachtenswert ist, daß sich hier zum ersten Male in den Wahlkapitulationen eine Bestimmung über die Ernennung des Generalvikars findet. Sie sollte in der gleichen Weise wie die des Offizials erfolgen (l. c.).

[3] Item tertio quod vicariatus, officialatus et sigilli curie Const. officia tempore, quo talia vacaverint seu de novo providenda erint, *semper* cum consilio et *consensu ipsius capituli* seu maioris eorundem partis et non aliter providebit (BRUNNER, a. a. O. m 39).

II. Abschnitt :

Rechtsinhalt des Offizialats im Bistum Konstanz während des Mittelalters

I. Rechtsstellung des Offizials.

Der Offizial war der vom Bischof bestellte ordentliche Richter der Diözese. Als Inhaber ordentlicher Gewalt konnte er diese einem andern Geistlichen übertragen (delegieren). Eine solche Delegation erwies sich sehr häufig als notwendig, wenn es sich um das Verhör von Zeugen handelte, die nicht zum Gerichtsort — meist Konstanz [1] — kommen konnten. Der Offizial beauftragte dann einen dem Wohnort des Zeugen benachbarten Geistlichen mit der Vornahme des Verhörs.

Bei der Auswahl solcher Untersuchungsrichter wurden möglichst Geistliche gewählt, die durch Bildung und Stellung hervorragten [2]. Der Offizial konnte aber die Führung und Entscheidung auch eines ganzen Prozesses einem Geistlichen übertragen. Unter Heinrich von Basel (s. S. 169 ff.) findet sich dafür kein Beispiel ; sein Nachfolger, Walter von Schaffhausen (s. S. 174 f.), machte dagegen von seiner Vollmacht Gebrauch [3], wie es schon 1262 die « iudices ecclesie Const. » getan hatten (s. S. 164). Man muß zugeben, daß der von ihm delegierte Dekan von Eßlingen für seine Aufgabe durchaus befähigt war, wie das von ihm gefällte Urteil zeigt [4]. Er war sogar bevollmächtigt, Zeugen, die aus Zuneigung, Haß oder Furcht die Zeugnisleistung verweigerten,

[1] 1366 wurde das geistliche Gericht wegen des Streites des Bischofs mit der Stadt Konstanz nach Zürich verlegt (Reg. Ep. Const. II nr. 5937, vgl. Oskar Bauhofer, Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit), (Zs. f. schweiz. Geschichte 1936, XVI, 1 ff.), 1451 wegen großer Sterblichkeit in Konstanz nach Bischofszell (l. c. IV nr. 11543).

[2] s. S. 173 Anm. 2.

[3] Die Beauftragung erfolgte 1295 Juli 21 : Decanus in Ezzelingen, *judex* ab honorabili domino officiali curie Const. *deputatus* ... Litteras officialis nullo respersas vicio recepimus in hec verba : Officialis curie Const. viro discreto N. decano in Ezzel... *committimus et mandamus* ... quatinus vocatis partibus ad tuam presenciam causam seu causas audias et fine debito decidas (ZGschORh 14, 1862, 365 ; Wirtemb. UB X nr. 4839 p. 478, vgl. auch nr. 4706 p. 377).

[4] Das Urteil erging 1296 April 25 (l. c.).

durch Zensuren hierzu anzuhalten [1]. Diese Vollmacht wurde später bei allen Aufträgen zur bloßen Zeugenvernehmung in fast gleichem Wortlaut mitdelegiert [2].

Ein weiteres Beispiel für die durch den *Offizial* erfolgte Beauftragung eines Geistlichen mit der gerichtlichen Entscheidung einer Streitsache ist uns in dem Urteil des Advokaten der Konstanzer Kurie vom 22. März 1327 erhalten. Die Urkunde trägt das Siegel des Offizialats [3].

Umgekehrt blieb auch das Recht des Bischofs, in Einzelfällen einem beliebigen Geistlichen die Führung eines Prozesses ganz oder zum Teil zu übertragen, stets gewahrt [4].

Dasselbe Recht besaßen die vom Bischof mit seiner Stellvertretung in der Verwaltung der Diözese Beauftragten [5]. Des Offizials Gewalt blieb auch in der Folgezeit eine vicaria.

Mit dem Tode des Bischofs erlosch auch das Amt des Offizials. Für die Zeit der Stuhlerledigung ernannte das Domkapitel bzw. der von ihm bestellte Bistumsverweser den Offizial, wie die Zusatzbestimmung zu den Satzungen des Kapitels von 1294 beweist [6]. Wurde der Offizial selbst zum Bistumsverweser gewählt, so ernannte er einen andern Geistlichen zum Offizial [7], wie es auch dem heutigen Rechte

[1] Testes ... si se gratia, odio vel timore subtraxerint, compellas ... testimonium perhibere, faciens nihilominus, quod decreveris, per censuram eccles. observari (l. c.).

[2] z. B. 1316 (Fürstenb. UB V nr. 357).

[3] Mag. Joh. Underschopfe, advocatus curie Const. judex ab honor. dom. officiali curie Const. ad decidendam causam infrascriptam specialiter deputatus ... Der Entscheid ergeht zu Gunsten des Klosters Salem. Dat. Const. sub sigillo officialis curie Const. (Cod. dipl. Sal. III nr. 1182 p. 235 s.).

[4] 1296 Februar 13: Simon plebanus eccl. St. Stephani Constanc. judex unicus a vener. Hainrico *epo specialiter deputatus* (Cod. dipl. Sal. II nr. 940 p. 508); 1316 Januar 2 verbot der Bischof seinen Generalvikaren und den Offizialen in Sachen eines Landkomturs rechtlich vorzugehen, weil er sich die Angelegenheit selber vorbehalten habe (Reg. Ep. Const. II nr. 3710).

[5] 1303 Juni 27: Magistri Symon plebanus eccl. St. Steph. H(ainr.) Pfefferhart, can. Werdensis (Schönenwerth, Kanton Solothurn) *judices* seu auditores ad causarum universitatem *ab honor. viris gerentibus vices* rev. ... H(einrici) ... *episcopi Constant. specialiter deputati* (St. Gal. UB III nr. 1140 p. 325).

[6] s. S. 175 Anm. 4. Nach heutigem Recht verliert der Offizial während der Stuhlerledigung mit Rücksicht auf eine gleichmäßige und ununterbrochene Rechtspflege sein Amt nicht (c. 1573 § 5).

[7] 1307 April 16: Constituti in iure coram ... mag. Walthero, scolastico et Cunrado, preposito St. Joh. ... gerentibus vices ... capituli Const. *sede vacante*, necnon ... officialis (sic!) curie Const. ...; später: in iure coram premissis gerentibus vices capituli Const. et ... officiali curie Const. recognoscimus (Cod.

entspricht (c. 1573 § 7). War der Bischof exkommuniziert und deshalb seine Gewalt suspendiert, so auch die des Offizials, weil er mit dem Bischof ein und dasselbe Konsistorium bildet [1]. Deshalb erklärten die Richter des erzbischöflichen Stuhles von Mainz 1312 alle Urteile des Konstanzer Offizials (wie auch des Bischofs oder seines Generalvikars), besonders eine etwa ausgesprochene Exkommunikation, Suspension oder Interdikt für nichtig, wenn diese nach der auf dem Mainzer Provinzialkonzil 1310 über Bischof Gebhard verhängten Exkommunikation erlassen waren [2].

II. Aufgaben des Offizialats

I. Kapitel

Der Offizial als Inhaber der streitigen Gerichtsbarkeit

§ 1. Zuständigkeit und Verfahrensart bei Zivilprozessen

Ist eine Sache unter Parteien streitig, so entscheidet darüber auf *Anrufen* einer Partei der zuständige Richter. Diesen Teil der Rechtspflege nennt man daher die streitige Gerichtsbarkeit. Je nachdem,

dipl. Sal. III nr. 1105 p. 126 s.). Dabei ist allerdings vorausgesetzt, daß Walter bei Übernahme der Verweserschaft noch Offizial war. Das darf man unbedenklich annehmen. In einer Urkunde von 1303 März 22 wird er als solcher bezeichnet (Reg. Ep. Const. II, Nachtrag nr. 37). Nimmt man noch die Urkunde Johanns'XXII. hinzu, wodurch Walter bei der mehrjährigen Bistumsverweserschaft nach Bischof Gebhards Tode (1318 August 19) zusammen mit seinem Mitverweser bevollmächtigt wurde, das Offizialat auch selbst auszuüben (Reg. Ep. Const. II nr. 3826), so wird die im Text stehende Behauptung zur Gewißheit. Denn die besondere Bevollmächtigung hätte sich erübrigt, wenn nicht für gewöhnlich die Ämter des Bistumsverwesers und des Offizials in den Händen zweier verschiedener Personen gelegen hätten.

[1] Die Glossa ordinaria des Johannes Andreae sagt zu der oben (Heft 2, S. 142) erläuterten Konstitution Innozenz' IV. a. v. ipsius : Si vero episcopus est excommunicatus, nec ipse nec ipsius officialis (cum eorum idem consistorium) de causis cognoscent ; quid ergo tunc fit ? Adeatur papa, ut provideat.

[2] Judicio st. Moguntinae sedis recognoscimus ... notorium esse dom. Gerhardum episc. eccl. Constant. suspensum esse ab officio et excommunicatum ... per rev. ... Petrum archiep. Mogunt. ... in provinciali concilio Moguntino. ... Unde nos sententias excommunicationis, suspensionis et interdicti et alias quascumque per ipsum aut suos ... officiales et vicarios prolatas a tempore sententiarum huiusmodi latarum in eum, decernimus presentibus fore nullas. Dat. et act. a. d. 1312 IV. Non. Sept. (A. Binterim, Deutsche Konz. VI, S. 40).

ob nun der Streitgegenstand eine weltliche (res temporalis) oder geistliche (spiritualis) oder geistlich-weltliche (mixta) Sache darstellt, ist der für die Entscheidung zuständige Richter verschieden. Im ersteren Falle entscheidet der weltliche, in den beiden letzteren der geistliche Richter. Es ist schon darauf hingewiesen worden (Heft 2, S. 144), daß das geistliche Gericht auch für rein weltliche Sachen zuständig war, wenn ein Prozeßbeteiligter geistlichen Standes war. Das geistliche Gericht wurde in Konstanz repräsentiert durch den Offizial. Es konnte darum Papst Klemens V. 1309 mit Bezug auf den Streit der Schwyzer Landleute mit dem Kloster Einsiedeln um Wiesen, Weiden, Wälder usw. sagen, daß die Entscheidung solcher Prozeßsachen nach alter, allgemein angenommener und bisher friedlich beobachteter Gewohnheit dem Offizial von Konstanz (kraft ordentlicher Gewalt), nicht auf Grund apostolischer Vollmacht zustehe [1].

Ein halbes Jahrhundert später bekundete der Landrichter zu Schattbuch in der Grafschaft Heiligenberg, daß jeder, der das Kloster Weingarten wegen Güter ansprechen wolle, sein Recht beim geistlichen Gericht zu Konstanz suchen müssen, weil dieselben geistliche Leute seien [2].

Auf die althergebrachte Übung, daß in der Diözese Konstanz auch rein zivile Rechtssachen von Geistlichen wie Laien [3] vor den Offizial des Konstanzer Hofes gebracht wurden, berief sich auch 1406 Heinrich von Alet, Bischof avignonesischer Richtung, als er mit Rücksicht auf die weite Entfernung einen « officialis forensis » mit dem Sitz in Freiburg für den Fall ernannte, daß sein derzeitiger Offizial nach Konstanz übersiedeln sollte [4]. Des weitern sagt eine Urkunde von 1435 (März 29), daß ein Laie einen anderen auch in rein weltlichen Dingen beim geistlichen Gericht belangen kann [5].

Es suchten jedoch im Anfang des 15. Jahrhunderts des öfteren Priester vor dem weltlichen Gericht ihr Recht. Deshalb verbot ein

[1] Coram officiali Constancien. ad quem de antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudine huiusmodi causarum cognitio in dicta diocesi ... pertinet, *non ex delegatione apostolica* (Jos. E. Kopp, Urkunden zur Gesch. der eidgen. Bünde, Luzern 1835, nr. 59 p. 117).

[2] 1357 (Fürstenb. UB V nr. 553).

[3] s. S. 167 Anm. 1.

[4] Reg. Ep. Const. III nr. 6926. Das Gericht des officialis forensis sollte dem des Konstanzer Offizials unterstellt sein, so daß letzterer die erste Berufungsinstanz bilden sollte (l. c.).

[5] l. c. III nr. 9646.

Erlaß Bischof Ottos III. von 1423 ihnen solches unter Androhung hoher Geldstrafe, und den Laien gebot er bei Strafe des Bannes alle Sachen, die Leute und Gut der Kirche, den Zehnten, Präsentationsrechte u. ä. betrafen, vom geistlichen und nicht vom weltlichen Gericht entscheiden zu lassen [1].

Die Urteile, von denen eine große Zahl erhalten ist und vielfach auch gedruckt vorliegt, sind meist sorgfältig gearbeitet [2]. Von einzelnen Streitsachen sind auch die Prozeßakten ganz oder zum Teil auf uns gekommen [3]. Sie gewähren einerseits einen genauen Einblick in die Verfahrensart, zeigen aber auch, welche gewaltige Arbeitslast auf den Schultern des Offizial ruhte, und schließlich, daß er eine genaue Kenntnis des Prozeßrechtes, aber auch des gesamten kanonischen Rechtes besitzen mußte, um den Einreden der juristisch gebildeten Prozeßbeistände gewachsen zu sein [4], und in schwierigen Fragen sachlicher Art die richtige Entscheidung zu finden. Juristisch gebildete Beisitzer standen ihm zur Seite [5]. Aber auch Sachverständige bestellte er, wo dieses möglich war [6], und nahm Einsicht in etwa vorhandene Dokumente [7], verließ sich also nicht bloß auf Zeugenaussagen. Das bedeutete einen großen Fortschritt in der Beweisführung. Einsprüche

[1] l. c. III nr. 8974.

[2] z. B. 1317 Mai 13 (Thurg. UB IV nr. 1236 p. 358) ; 1324 Oktober 4 (Cod. dipl. Sal. III nr. 1074 m p. 76) ; 1331 Juni 6 bis Dezember 10 (Thurg. UB IV nr. 1480 p. 591 ss.) ; 1336 August 30 (Heilig-Kreuztaler UB I nr. 391 p. 192 s.).

[3] 1297 Juni 21 bis 1298 November 13 (St. Gall. UB IV Anhang nr. 152 p. 1034) ; 1303/4 : positiones und responsa (Ulmer UB I nr. 235 p. 282) ; 1319 Januar 16 bis November 22 : 13 Stücke, das Urteil fehlt (Ulmer UB II, 1 nr. 26 p. 26 ss.) ; 1323 Juli 8 bis November 22 (Heilig-Kreuztaler UB I nr. 287-291 u. 294 [Urteil] p. 128 ss.) ; auszugsweise : Eßlinger UB I nr. 522 p. 252) ; 1337 Mai 17 : 30 Stücke, eingereiht in die Berufungsklage des Ulrich Oswald von Markdorf gegen das Urteil des Konstanzer Offizials von 1336 August 30, s. vor. Anm. (Heilig-Kreuztaler UB I nr. 395 p. 185-199) ; das Urteil des Metropolitangerichtes l. c. nr. 400 p. 203 s.

[4] Vgl. den in vor. Anm. erwähnten Prozeß von 1319, der vom Domdekan von Konstanz und dem Scholasten Mag. Walter (s. S. 174 f. u. 181 Anm. 7) als Bistumsverwesern geführt wurde, Stücke 6 u. 8, und den von 1323 (l. c. nr. 291 p. 129) ; ferner das Zwischenurteil auf S. 185 Anm. 1.

[5] Der Zusatz : habito iuris peritorum consilio, findet sich auch in allen Entscheidungen des 14. Jahrhunderts ; für das 13. Jahrhundert siehe Heft 2, S. 135 f. Die Hinzuziehung eines sachkundigen Beraters war durch das kanonische Recht ausdrücklich gestattet (c. 11 § 5 in VI° 1, 3).

[6] et relacione agrimessorum, quos de consensu parcium et *ex officio nostro* iuratos misimus, ad loca questionis (Cod. dipl. Sal. III nr. 1024 m p. 76).

[7] Beispiele s. S. 167 Anm. 6.

gegen die Prozeßführung erfolgten durch Zwischenurteil [1]. Lehnte ein Beklagter hartnäckig eine Beteiligung an dem Prozesse ab, wurde trotzdem das Urteil gefällt [2].

Lag der Fall klar, so entschied der Offizial nach Beratung mit rechtskundigen Beisitzern ohne förmliches Verfahren [3]. Endete der Streit mit einem Vergleich oder Schiedsspruch, so bat man den Offizial um Mitsiegelung [4] oder ließ den Spruch gar durch ihn approbieren [5], und die Partei unterwarf sich freiwillig seiner Zensur für den Fall der Nichtbeobachtung [6].

Erkannte der Beklagte vor dem Offizial seine Schuld an oder verzichtete er auf seine Ansprüche, trat gewöhnlich der Kläger von seiner Forderung auf Durchführung der Klage zurück, und der Offizial legte den Vorgang in einer Urkunde nieder [7].

[1] 1333 April 15 : Ulrich von Markdorf hatte gegen die Klageschrift des Klosters Heilig-Kreuztal die Einrede erhoben, quod contra iura esset conceptus ... repugnanciam et contrarietatem in se contineret ... *interloquendo* pronunciavimus et presentibus *pronunciamus* ipsum rerum cum procuratore actricis super predicto suo libello ... litem debere coram nobis contestari (Heilig-Kreuztaler UB I nr. 366 p. 181).

[2] 1297 April 28 : ipsum habentes pro convicto in hiis scriptis sententialiter condempnamus (Wirtemb. UB XI nr. 5007 p. 44 s.).

[3] 1313 April 23 : iuris consilio peritorum habito invenerimus petitionem dicti doctoris (des Stiftsschulmeisters in Bischofszell) fore rationabilem et iuri consonam ... declaramus finaliter in hiis scriptis eisdem ... colonis precipientes et presentibus iniungentes, ut dicto doctori ... de decima supra scriptis satisfaciant (Thurg. UB IV nr. 1174 p. 283).

[4] Beispiele für das 13. Jahrhundert s. S. 172. 1300 September 13 (Wirtemb. UB XI nr. 5520 p. 429) ; 1329 Juni 24 : eine Partei, die kein eigenes Siegel hat, erklärt außerdem, daß « under das selbe insigel (d. h. des Offizials) ich der ... Cunrat ... mich binde und gebunden habe aller dirre dinge » (Thurg. UB IV nr. 1435 p. 546) ; 1344 Mai 8 (Thurg. UB V nr. 1766 p. 84 ss.).

[5] 1330 Januar 18 : Albrehtus de Castello ... arbiter ... electus ... Pro dicisione dicte questionis habito sapientum consilio ... assumtis etiam ad hoc honor. dom. *officiali* curie Constant. *pro consensu per eum* infrascriptis *adhibendo ac* decano — Inhalt des Schiedsspruches. Quibus sic peractis pecii a pred. dom. *officiali*, ut dictum arbitrium tamquam *in iure coram eo factum approbaret pro* eiusdem arbitrii uberiori *firmitate*. Qui quidem *officialis* mee ac parcium ... petitioni acquiescens ipsum *arbitrium in iure* ... *approbavit* (Thurg. UB IV nr. 1442 p. 550 s.).

1435 Mai 7. Der Offizial (Joh. Resch) bestätigt einen Entscheid der Äbte von Ochsenhausen und Rot in einem Streit der Äbte von Weingarten und Weißenau um Zehnten (Reg. Ep. Const. III nr. 9657).

[6] 1316 April 23 (Thurg. UB IV nr. 1211 p. 321).

[7] 1309, Fürstenb. UB V nr. 314 ; 1320 Mai 1 : Offic. curie Const. ... Noverint, ... quod constitutus coram nobis ... Egelolfus ... miles, ... in causa, quam sibi moverunt abbas et conv. in Crutzl., *iudicii in figura publice recognovit* se

Im Urteil wurde der obsiegenden Partei meist auch die Erstattung der Gerichtskosten, deren Höhe vom Gericht festgestellt werden sollte, vorbehalten [1], ferner wurde im 13. Jahrhundert meist, im 14. vereinzelt, der unterlegenen Partei « ewiges Stillschweigen » auferlegt [2].

Gern wählte man auch den Offizial, wenn man den prozessualen Weg vermeiden wollte, zum Schiedsrichter. Es zeigt sich darin das große Vertrauen, das man in seine Sachkenntnis und seinen Gerechtigkeitssinn setzte [3].

§ 2. Vollstreckung der Urteile

Die *Vollstreckung* der Urteile war ebenfalls Sache des Offizials. Wie das erste bekannte Urteil eines Konstanzer Offizials auch von diesem vollstreckt wurde (s. oben Heft 2, S. 136), so blieb es in der Folgezeit [4]. Eine eigene Vollstreckungsbehörde bildete sich trotz starken Anwachsens der Gerichtshandlungen nicht.

Wurde gegen den Vollzug Einspruch erhoben, mußte erst über ihn entschieden werden [5]. An Zwangsmitteln gegen hartnäckige Verweigerer standen dem Offizial nur geistliche Strafen (Zensuren) zur

censibus ... abbatem et conv. destituisse et promisit fide data (Thurg. UB IV nr. 1281 p. 422) ; 1340 Juli 11 (Diözesanarchiv von Schwaben 8, 1891, nr. 228 p. 58).

[1] Schon Cunos Urteil von 1256 (s. Heft 2, S. 136) ; 1290 Januar 23 (s. S. 173 Anm. 6) ; 1297 April 29 : Reservamus... rectori expensas litis, que taxatione nostra prehabita de iure refundende (Wirtemb. UB XI nr. 5007 p. 45 ; ZGschORh 14, 1863, S. 445) ; 1310 Juli 22 (Thurg. UB IV nr. 1129 p. 219) ; 1323 November 22 (Heilig-Kreuztaler UB I nr. 294 p. 135) ; 1331 Dezember 10, vorsichtiger : reservantes dicto actori expensas litis, quas *suo sacramento* nostra taxatione prehabita duxerit obtinendas (Thurg. UB IV nr. 1480 p. 595) ; ebenso 1333 Dezember 20 (l. c. nr. 104 p. 889) und 1337 Oktober 17 Heilig-Kreuztaler UB I nr. 399 p. 202).

[2] 1324 November 11 (Cod. dipl. Sal. III nr. 1074 m p. 76). Das entsprach dem kan. Recht (c. 12, 21 X 2, 27 ; Innozenz III.) ; in der Romagna schon 1015 (Ficker, Forschungen I, 61). In Straßburger Urteilen fehlt die Schweigeauferlegung schon seit 1276 (Ober, Kan. Prozeß Straßburg, a. a. O. 636). — Ober, 617 Anm. 2 gibt das vorstehende Zitat aus dem kan. Recht irrig an mit : c. 17, 18 X 2, 17.

[3] Abgesehen von früheren Beispielen sei erwähnt, daß die Satzungen des Bischofs Heinrichs III. von 1359 Juli 18 den Offizial als Schiedsrichter bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Dompropst und Domkapitel bestimmen, vorausgesetzt, daß der Offizial nicht selber Dompropst ist (Reg. Ep. Const. II nr. 5509).

[4] 1310 Juli 22 (Thurg. UB IV nr. 1129 p. 219) ; 1324 April 22 (Eßlinger UB I nr. 522 g p. 252) ; 1313 (?) November 26 : Nos ipsam nostram sententiam exsequentes (Thurg. UB IV nr. 1177 p. 286 u. III nr. 940 p. 946). Das Jahresdatum fehlt in der Urkunde.

[5] Eßlinger UB I nr. 522 g p. 252.

Verfügung: die Exkommunikation (Bann), das Interdikt (Gottesdienstsperre [1]) und die Suspension (Dienstenthebung, nur für Geistliche). Der Offizial pflegte die unterlegene Partei, wenn sie dem Urteil nicht nachkam, durch ihre Seelsorger zur Erfüllung ihrer Pflicht kurzfristig anzuhalten und drohte für den Fall des Ungehorsams eine dieser Strafen an, die dann von dem Seelsorgsgeistlichen als eingetreten von der Kanzel zu verkünden war [2]. Wenn, wie im Streit zwischen Heilig-Kreuztal und dem Spital in Eßlingen, die unterlegene Partei (die Spitalbeamten) die über sie ausgesprochene Exkommunikation und das über ihre Angehörigen verhängte Interdikt verachteten, mußten diese Strafen unter Glockengeläute und bei brennenden Kerzen jeden Sonn- und Feiertag während des Hochamtes bekanntgemacht werden und sie waren von allen Untergebenen zu beobachten. Die Ausführung dieses gewiß oft unangenehmen Auftrags war den Seelsorgern bei Strafe der Suspension vom Amte anbefohlen und mußte von ihnen auf dem zurückzuschikkenden Aufforderungsschreiben mit ihrem Siegel bescheinigt werden [3].

§ 3. Zuständigkeit des Offizials in Ehesachen

Unter den zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Prozeßsachen nehmen solche über die *Ehe* wegen ihres übernatürlichen Charakters und ihrer Bedeutung für die Kirche und die menschliche Gesellschaft einen besondern Platz ein. Die Entscheidung in Ehesachen hatten bis ins 14. Jahrhundert hinein die Archidiakone. Sie gingen jedoch um die Mitte des Jahrhunderts ihrer Gerichtsbarkeit hierüber verlustig.

Bischof Ulrich Pfefferhart verbriefte 1351 (April 8) der Stadt Bischofszell, daß ihre Bürger nur um Ehesachen oder Meineid vor das *bischöfliche* Gericht geladen werden sollten [4]. Des archidiakonalen

[1] Es war verboten, Gottesdienst zu halten (lokales Interdikt) oder daran teilzunehmen (persönliches) und die Sakramentalien zu spenden. Gestattet war die Handlung der Taufe, der Firmung, des Viatikums und in vielen Fällen die Entgegennahme der Beichte, auch wöchentlich das Lesen einer heiligen Messe zwecks Bereitung des Viatikums (s. HINSCHIUS, Kirchenrecht V, S. 25 ff.).

[2] 1313 (?) November 26: tibi mandamus, quatenus pref ... *moneas* diligenter et inducas, ut parendo sententie predicte ... restituat actoribus predictis infra tue monicionis proximos octo dies et deinceps decimas ... exsolvat alioquin ipsum... extunc *pro re iudicata* presentibus excommunicamus, excommunicationem publice denuncies in cancellis (Thurg. UB IV nr. 1177 p. 286); vgl. Anm. 4, S. 186).

[3] 1324 Juni 24 (Eßlinger UB I nr. 523 h p. 252 und Heilig-Kreuztaler UB I nr. 300 p. 138).

[4] Reg. Ep. Const. II nr. 5019.

Gerichts ist keine Erwähnung getan. Das geschah sicherlich nicht ohne Absicht. Denn schon vorher stand das bischöfliche Ehegericht zum mindesten in Konkurrenz mit ihm. Das beweist die Gebührenordnung, die die Richter des geistlichen Gerichts in Konstanz in der Zeit der Stuhlerledigung, vor dem Regierungsantritt Ulrichs erlassen haben (1345 August 13). Darin werden die Gebühren für die *Mahnung* und das *Urteil* in *Ehesachen* festgesetzt [1]. Daß man beim Offizial in Ehestreitigkeiten sein Recht suchte, zeigt weiter eine päpstliche Urkunde von 1377 (April 10). Eine Frau war mit ihren zwei Kindern von ihrem Manne unter dem Vorgeben, er habe gar keine Ehe mit ihr geschlossen, verlassen worden. Die Frau beantragte beim *Offizial* von Konstanz, ihre Ehe als rechtmäßig zu erklären und ihren Mann zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft zu zwingen. Die Urkunde betont eigens, daß die Klage nicht vor dem Offizial als päpstlich delegierten Richter eingebracht wurde, d. h. also daß dieser kraft eigenen Rechtes zur Annahme der Klage berechtigt war, die dann infolge eingelegter Berufung an den Heiligen Stuhl kam [2]. Es war demnach nichts Neues, wenn das Synodalstatut Burkhards von Hewen (1387-98) erklärte, daß in Ehesachen nur der Bischof zuständig sei [3]. Es stellte nur einen längst bestehenden Zustand fest und erhob ihn zum Gesetz. Die nächste Synode unter Bischof Marquard (1398-1406) setzt als selbstverständlich voraus, daß über Ehesachen einzig das Gericht des Offizials der Konstanzer Kurie entscheidet. Sie will gar nicht die Zuständigkeit des Offizials gegenüber einem andern etwa konkurrierenden Gericht herausheben, sie will nur Mißbräuche, die sich bei der Behandlung strittig gewordener Ehen eingeschlichen haben, abstellen und erwähnt *darum* den Offizial und sein Gericht. Umso deutlicher hebt sich daher des Offizials Recht in Eheprozeßsachen ab. Das Statut bestimmt: 1. alle Urteile in Ehesachen müssen schriftlich abgefaßt und besiegelt sein, und nur solcher dürfen sich die Parteien nach außen

[1] ZGschORh 38 (1905) Mitteilungen S. 204 f. zu August 25; Reg. Ep. Const. II nr. 4732.

[2] Johannes dictus Frien, falso asserens se cum dicta Margarita matrimonium minime contraxisse, eandem Margaretam propria temeritate dimisit ... dicta Margareta pref. Joh. super hoc, petendo pronunciari decerni et declarari huiusmodi matrimonium legitimum fore ipsumque Joh. condempnari et compelli ad redeundum ad pref. Margaretam *coram officiali Const. non ex delegatione* apost. traxit in causam (RIEDER, Röm. Quellen nr. 1917 p. 613 s.).

[3] Reg. Ep. Const. III nr. 7544; BREHM, Konstanzer Diözesansynoden, in: Diözesanarchiv von Schwaben 22 (1904) S. 21; BAUMGARTNER, Archidiakonat 30.

bedienen. Ein Sichbegnügen mit der bloß mündlichen Bekanntgabe durch den Offizial vor den Parteien und ihren Seelsorgern wird streng untersagt [1]; 2. den Beichtvätern wird unter Androhung der Exkommunikation verboten, Fragen der Beichtkinder nach der Gültigkeit ihrer Ehe zu beantworten; sie dürfen sich nicht durch Rat oder sonstwie an der Klärung des Zweifels beteiligen, sie müssen vielmehr solche Eheleute an den *Offizial* der Konstanzer Kurie schicken, damit dort im *gerichtlichen Verfahren* über die Gültigkeit der Ehe entschieden werde [2]. Die Statuten Bischofs Friedrich von Zollern von 1435 wiederholen aus Burkhard die Alleinzuständigkeit des bischöflichen Gerichts in Ehesachen und aus Marquard die Pflicht der schriftlichen Abfassung und Besiegelung der Urteile [3]. Bischof Heinrichs von Höwen Statut von 1438 verbietet ebenfalls aufs schärfste allen Diözesanen, geistlichen wie weltlichen Standes, und ohne Rücksicht auf ihre Stellung, sich irgendwie in Ehesachen einzumischen. Leben Ehegatten unberechtigterweise getrennt oder unterliegt die Gültigkeit ihrer Ehe berechtigtem Zweifel, sollen die Seelsorger diese Eheleute veranlassen, spätestens innerhalb zweier Monate die Sache dem *Offizial* der Konstanzer Kurie zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung zu unterbreiten [4]. Das Statut richtet sich in erster Linie gegen unange-

[1] Dum in huiusmodi causis (sc. matrimonialibus) per *officialem curie nostre* Constant. in eorundem rectorum sive plebanorum presentia *sententie definitive proferuntur*, ipsi rectores sive plebani partes ipsas sine et *absque sententiis abire faciant* pretendentes partibus sufficere, quod presente rectore sive plebano huiusmodi sententie late sunt ... (partes) asserunt ipsas sententias aliter latas existere, quam late sint ... ordinamus ... quodque etiam partibus nullo modo credatur asserentibus sententias pro matrimonio vel contra matrimonium latas, nisi huius modi *sententias scriptas et sygillatas* ostendant (BREHM, Diözesansynoden a. a. O. 23, 1905, S. 31).

[2] Nostris penitentiariis inhibemus et interdicimus sub excommunicationis pena late sententie, ne se de cetero in his per modum consilii vel alio quovis modo intromittant, sed huiusmodi personas ad *officialem* curie nostre Constantiensis *remittant*, ut huiusmodi causas *iudicialiter* ibidem terminent et decernant (a. a. O.). Auch der oben (S. 184 Anm. 1) genannte Erlaß Ottos III. von 1423 gebietet den Laien unter Androhung des Bannes, ihre Ehesachen nur vor dem geistlichen Gerichte entscheiden zu lassen (Reg. Ep. Const. III nr. 8974).

[3] A. a. O. S. 61; HARZHEIM, Conc. Germ. V, S. 455 u. 457.

[4] Omnibus et singulis subditis suis ecclesiasticis et *secularibus*, cuiuscumque status, gradus, ordinis aut condicionis existant, districte inhibuit, ne de examinatione, cognitione aut decisione iudiciali aut autorisabili quamcunque *causarum matrimonialium* ... se intromittant quovis modo, sed quod quivis presbiter curam animarum habens et subditos, quorum cohabitatio vel discohabitatio vel matrimonium ... erronee forent, ... tales ... moneat, ut supra hiis infra mensem proximum pro declaratione, decisione et scientia ad *iudicium et examen curie*

brachtes Verhalten der Leutpriester und unberechtigtes Einmischen weltlicher Gewalten [1]. Es wurde 1438 fast wörtlich wiederholt [2].

Wenn die Alleinberechtigung des bischöflichen Offizialsgerichtes in Ehesachen *gesetzlich* festgelegt war, so erhebt sich die Frage, ob dem Gesetz das tatsächliche Verhalten in der Praxis entsprach. Denn gerade im Mittelalter wurden oft die schönsten Synodalstatuten nicht befolgt. Unsere Frage kann aber unbedingt bejaht werden. Zum Beweise mögen einige Beispiele aus der Zeit nach der gesetzlichen Festlegung, also des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhunderts, angeführt werden.

Der Offizial des Konstanzer Hofes entscheidet sich 1391 Februar 10 in einem Eheprozeß für die Gültigkeit einer Ehe [3].

Eine Frau erhebt 1411 Juni 4 gegen ihren Ehemann, der sich des Ehebruches schuldig gemacht hat, Klage beim Offizial in Konstanz mit dem Ziele der Trennung von Tisch und Bett [4], 1448 und 1467 urteilt der Offizial in ähnlicher Sache [5].

Ein Eßlinger Bürger schwört 1415 Oktober 14, seine Ehesache in bestimmter Frist vor den Offizial von Konstanz zu bringen und dessen Spruch anzunehmen [6].

Die Stadt Ulm beschließt 1420, daß Ehegerichtssachen dem Offizial in Konstanz zu überweisen sind [7]; das gleiche beschließen 1470 Oktober 14 die Gemeinden von Unterwalden, weil es so altes Herkommen sei [8]; der Offizial entscheidet 1429 April 16 im Prozeß eines Mädchens gegen ihren Liebhaber, der ihr die Ehe versprochen

Constant. recurrant et causam huiusmodi ad finem producant seu prosequentur ... Moderatio adiecta circa statutum de causis matrimonialibus ... si plures, de quorum matrimoniis vel impedimentis queritur, infra mensem in consistorio coram domno *officiali* predicto comparere non voluerint, talibus rectores seu plebani alium mensem ... concedere ... valeant (BREHM, a. a. O. S. 93 u. 142).

[1] Considerans ... quod cause matrimoniales cum dependentibus et connexis per eos, qui potestatem habent et canonum statuta non ignorant, tractari et diffiniri debeant (a. a. O. S. 93). Ein Erlaß des Bischofs Otto III. von Hachberg von ca. 1423 hatte den Laien unter Androhung des Bannes geboten, Ehesachen (sowie andere geistliche Sachen) vor dem geistlichen und nicht vor dem weltlichen Gericht entscheiden zu lassen (Reg. Ep. Const. III nr. 8974).

[2] HARTZHEIM, Conc. Germ. V, S. 550.

[3] Vgl. das Berufungsurteil des vom Konstanzer Konzil abgeordneten Richters, des Bischofs Nikolaus von Merseburg, von 1416 Juli 17 (Reg. Ep. Const. III nr. 8520).

[4] l. c. III nr. 8257; das Urteil ist nicht lesbar.

[5] l. c. IV nr. 11293 u. 13334.

[6] l. c. III nr. 8494.

[7] l. c. III nr. 8752.

[8] l. c. IV nr. 13760.

und sie defloriert hat, daß der betreffende Mann ihr Ehegatte sein müsse [1]; 1461 Oktober 26 setzt er in einem ähnlichen Falle unter Berücksichtigung des beiderseitigen Vermögens die von dem Manne an das Mädchen zu zahlende Aussteuer fest [2]. Die Stadt Eßlingen verweist 1435 April 4 die Klage einer Frau auf Nichtigerklärung ihrer Ehe wegen Impotenz ihres Ehemannes an den Offizial in Konstanz [3]. Bürgermeister und Rat von Konstanz übertragen 1450 Februar 22 eine zuvor vor ihnen verhandelte Erbschaftsklage dem dortigen Offizial, weil die Feststellung des Verwandtschaftsgrades zum Bereich des geistlichen Gerichts gehört [4]. Der Offizial entscheidet 1441 um Mai 27 über die Gültigkeit einer Ehe [5]; ähnlich 1444 und 1468 Februar 16 [6].

Abschließend kann gesagt werden: So sehr die Bischöfe von Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert in Abhängigkeit vom Domkapitel gerieten, wie die Wahlkapitulationen zeigen [7], so haben sie doch hinsichtlich der geistlichen Gerichtssachen ihr Recht zu wahren gewußt und deren Behandlung ausschließlich dem von ihnen bestellten Richter, ihrem Offizial, übertragen können. War dieser, wie früher gezeigt wurde, nicht deshalb eingesetzt, um die Gerichtsbarkeit des Archidiakons zu brechen, so war der Eintritt dieser Wirkung in der Entwicklung des Offizialsgerichts gelegen.

(Schluß folgt.)

[1] l. c. III nr. 9256.
[2] l. c. IV nr. 12459.
[3] l. c. III nr. 9648.
[4] l. c. IV nr. 11416.
[5] l. c. IV nr. 10448.
[6] l. c. IV nr. 10817 u. 13407.
[7] BRUNNER, Wahlkapitulationen, a. a. O. Vgl. S. 177 ff.